

§ 11

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Masterstudienengang „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule ihr Studium aufnehmen.

Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1 Fachspezifische Anlage Erziehungswissenschaft:

Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen

Anlage 2 Fachspezifische Anlagen:

Biologie

Chemie

Deutsch

Elementarmathematik

Englisch

Französisch

Geographie

Geschichte

Kunstpädagogik

Musikpädagogik

Physik

Politik

Religionswissenschaft/Religionspädagogik

Spanisch

Wirtschaft-Arbeit-Technik

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Erziehungswissenschaft“ des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an Grund-
und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule der
Universität Bremen**

Vom 24. September 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Im „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 13 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) im Bereich Erziehungswissenschaft zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die Prüfungsanforderungen und die Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich für Erziehungswissenschaft sind in Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Module im Wahlpflichtbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen finden in einer oder mehreren der folgenden Formen statt:

1. mündliche Prüfung,
2. Hausarbeit,
3. Klausur,
4. Referat,
5. Portfolio,
6. Lektüretest,
7. Thesenpapier,
8. Sitzungsvorbereitung und Moderation,
9. Protokolle.

(2) Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 5 Teilnehmenden durchgeführt werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung zur fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung zur fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
 M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
 Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Erziehungswissenschaft**

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP/ TP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.
EW L5 Schulentwicklung und Qualitätssicherung	P	6	5a: Vorlesung	TP	2		2 V	
			5b: Vertiefungsseminar				4	2 S
EW L6 Pädagogische Kompetenzen und Professionalität	P	7	6a und 6b: Seminare	MP	7			4 S
Abschlussmodul	WP	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum Masterarbeit mit Kolloquium	MP	6	Masterarbeit	2 S	
					15			2 S

Erläuterung:

S = Seminar, V = Vorlesung, P = Praktikum

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung;

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.